

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Erstattung der durch die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen entstandenen Fahrgeldausfälle

Vom 7. April 2020 – Az.: 32-5117.2/8 –

1. Auf Grund von

- § 231 Absatz 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789, 2812) geändert worden ist, und
- § 1 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch im Bereich der unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr vom 1. Oktober 2013 (GBl. S. 289)

wird bekannt gemacht:

Den Unternehmerinnen und Unternehmern, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, werden für die Zeit

vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017	2,72 Prozent,
vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018	2,64 Prozent,
vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	2,73 Prozent

der von ihnen nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr erstattet.

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2021 außer Kraft.
3. Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Erstattung der durch die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen entstandenen Fahrgeldausfälle vom 5. April 2019 (GABl. S. 217) außer Kraft.

GABl. S. 462

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Fischereigesetzes

Vom 3. April 2020 – Az.: 26-9220.30 –

I.

Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Fischereigesetzes vom 7. November 2014 (GABl. S. 1002) wird wie folgt geändert:

1. Zeile 15 (Aal) wird wie folgt gefasst:
»Aal²⁾ | 15.9. bis 1.3. | 50«
2. Fußnote 2 wird wie folgt gefasst:
»²⁾ Gilt nur im Rhein und seinem Gewässersystem«

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 2. April 2027 außer Kraft.

GABl. S. 462

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Coronakrise in ihrer Existenz bedrohte Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen (VwV Überbrückungshilfen Tierheime)

Vom 27. April 2020 – Az. 34-9185.24 –

1 **Ziel, Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Die weltweit dynamische Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) hat massiv auch Deutschland und Baden-Württemberg erfasst und zu einer wirtschaftlich bedrohlichen Ausnahmesituation geführt, von der auch die Tierheime im Land betroffen sind. Auf der einen Seite fallen Besucher und Tiervermittlungen sowie Einnahmen durch die Aufnahme tierischer Pensionsgäste über die Ferienzeit oder Erlöse durch Ostermärkte, Frühlingsschauen und andere Tierheimveranstaltungen weg, auf der anderen Seite geht die Tierversorgung und -pflege durch Mitarbeiter unverändert weiter. Während so fast keine Tiere die Tierheime verlassen, kommen gleichzeitig weiterhin neue hinzu, deren Halter sich in der aktuellen Lage aus gesundheitlichen oder finanziellen Gründen nicht mehr um diese kümmern können, so dass viele Tierheime an ihre Grenzen kommen.

1.2 Das Land Baden-Württemberg gewährt nach Maßgabe

- der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO), insbesondere § 53 LHO und
- des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere §§ 48, 49 und 49a LVwVfG sowie
- dieser Verwaltungsvorschrift, in der jeweils geltenden Fassung,

Soforthilfen des Landes als Billigkeitsleistungen für von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohten Tierheime und tierheimähnlichen Einrichtungen in Baden-Württemberg. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Soforthilfe. Die zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Es handelt sich um eine Beihilfe im Sinne der geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (»Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020«) in der Fassung vom 11. April 2020. Angesichts des Ausbruchs von COVID-19 hat die Europäische Kommission mitgeteilt, Beihilfen zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unter bestimmten Voraussetzungen als mit dem Binnenmarkt vereinbar anzusehen. Auf der Grundlage der Nummern 3.1. und 4 der Mitteilung der Europäischen Kommission C (2020) 1863 final vom 19. März 2020 wurde die »Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020« notifiziert und von der Europäischen Kommission am 24. März 2020 genehmigt.

2 Zweck der Soforthilfe

Im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift wird eine Soforthilfe in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung gewährt, wenn Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen aufgrund von Liquiditätsengpässen in Folge der Corona-Krise in ihrer Existenz bedroht sind.

3 Leistungsempfänger, Antragsberechtigung, Voraussetzungen

3.1 Antragsberechtigt sind privat betriebene Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen, die Inhaber einer gültigen Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) sind und ihren Sitz in Baden-Württemberg haben (Antragsberechtigte).

Unerheblich ist, ob die Antragsberechtigten ganz oder teilweise steuerbefreit sind. Personenvereinigungen und Körperschaften werden als eine Einheit betrachtet. Ausgeschlossen sind Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen, die in dem seit

Antragstellung zurückliegenden Zeitraum von drei Jahren im Zusammenhang mit in einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren rechtskräftig festgestellten Verstößen gegen das Tierschutzrecht standen oder im Zeitpunkt der Antragstellung oder im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag im Zusammenhang mit einem Verwaltungs-, Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren wegen des Verdachts auf Verstöße gegen das Tierschutzrecht stehen.

- 3.2 Die Antragsteller müssen durch Unterschrift versichern, dass sie durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, die ihre Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Tierheimbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden Sach- und Finanzaufwand, inklusive Personalaufwand, zu decken (Liquiditätsengpass).
- 3.3 Mögliche Entschädigungsleistungen, beispielsweise nach dem Infektionsschutzgesetz, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses nach Ziffer 3.2 zu berücksichtigen.

4 Art und Umfang, Höhe der Soforthilfen

- 4.1 Antragsteller mit
- bis einschließlich 80 gewichteten Tierplätzen können eine einmalige Soforthilfe von bis zu 2 500 Euro erhalten,
 - 81 bis einschließlich 150 gewichteten Tierplätzen können eine einmalige Soforthilfe von bis zu 5 000 Euro erhalten,
 - ab 151 gewichteten Tierplätzen oder mehr können eine einmalige Soforthilfe von bis zu 7 500 Euro erhalten.
- 4.2 Die gewichteten Tierplätze ergeben sich aus den in der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 TierSchG angegebenen im Tierheim verfügbaren Plätze für Säugetiere, Reptilien und Vögel, wobei Hunde und größere Tiere mit Faktor 2, Katzen mit Faktor 1 und alle weiteren Tiere mit Faktor 0,5 eingerechnet werden.
- 4.3 Die konkrete Einmalzahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für die drei auf die Antragstellung folgenden Monate. Die Soforthilfe wird berechnet auf Basis des Sach- und Finanzaufwands der Antragssteller, bezogen auf die drei in Satz 1 bezeichneten Monate.
- 4.4 Für den Fall, dass den Antragstellern im Antragszeitraum ein Miet- oder Pachtanlass von mindestens 20 Prozent gewährt wurde, können sie den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei, sondern für fünf Monate ansetzen. Eine nachträgliche Senkung der Miete oder Pacht führt nicht zu einer Rückforderung.

5 Sonstige Bestimmungen

- 5.1 *Mitwirkungspflicht und Offenlegungspflicht*
Die Empfänger der Soforthilfe sind verpflichtet, im Bedarfsfall der Bewilligungsstelle die zur Aufklärung

des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

5.2 *Verwendung der Mittel*

Die gewährte Soforthilfe ist für die Kompensation der angegebenen Liquiditätsengpässe zu verwenden, die unmittelbar infolge der Corona-Pandemie entstanden sind, um die wirtschaftliche Existenz der Tierheime und tierheimähnlichen Einrichtungen zu sichern.

5.3 *Mitteilungspflichten*

Nachträgliche Änderungen, die auf die Soforthilfe oder ihre Höhe Einfluss haben könnten, haben die Antragsteller respektive die Empfänger der Soforthilfe dem zuständigen Regierungspräsidium als Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

5.4 *Widerrufsvorbehalt*

Die Bewilligungsstelle behält sich den vollständigen oder teilweisen Widerruf der Bewilligung für den Fall vor, dass den Mitteilungspflichten nach Ziffer 5.3 nicht unverzüglich nachgekommen wird. Soweit die Bewilligung vollständig oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen wird, ist diese nach Erhalt des Rückforderungsbescheids in der darin genannten Frist zu erstatten.

6 **Verfahren**

6.1 *Antragstellung*

6.1.1 Alle Anträge sind bis spätestens 30. Juni 2020 vollständig ausgefüllt, unterschrieben und eingescannt elektronisch bei der Poststelle des jeweils zuständigen Regierungspräsidiums einzureichen. Antragsformulare sind auf der Internetseite des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Ministerium) elektronisch abrufbar.

6.1.2 Anträge, die nicht über die elektronischen Poststellen eingereicht werden, gelten als nicht gestellt.

6.2 *Prüfung, Bewilligung und Auszahlung*

6.2.1 Zuständig für die Prüfung der Anträge, die Bewilligung und Auszahlung der Soforthilfe ist als Bewilligungsstelle das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk das Tierheim oder die tierheimähnliche Einrichtung ihren Sitz hat.

6.2.2 Die für die Bewirtschaftung erforderlichen Mittel werden der Bewilligungsstelle durch das Ministerium zugewiesen. Zwischen der Antragstellung und der Auszahlung der Mittel sollen höchstens 15 Werktage liegen.

6.3 *Auszahlungsfrist*

Auszahlungen sollen unverzüglich, jedoch spätestens bis 31. Juli 2020 erfolgen.

6.4 *Prüfung der Verwendung der Leistung*

Die Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung. Zweckfremd

eingesetzte Mittel sind in voller Höhe zurückzuerstatten.

6.5 *Sonstiges*

Der Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern der Soforthilfe Prüfungen im Sinne des § 91 der LHO durchzuführen. Dem Ministerium sowie der Bewilligungsstelle sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Ebenso hat die Europäische Kommission das Recht, Leistungen auf Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift zu überprüfen und die Vorlage aller dafür notwendigen Unterlagen zu verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe gemäß § 4 Absatz 4 der »Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020« veröffentlicht werden. Alle für die Förderung relevanten Unterlagen sind zehn Jahre lang ab der Gewährung dieser Soforthilfe aufzubewahren.

7 **Strafrechtliche Hinweise**

7.1 Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für die Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserhebliche Tatsachen sind

- Angaben zur Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 TierSchG,
- Angaben zu den gewichteten Tierplätzen,
- Angaben zu abgeschlossenen oder laufenden Verfahren nach Ziffer 3.1 Satz 4,
- Angaben zu dem unmittelbar infolge der Corona-Krise eingetretenen Liquiditätsengpass,
- Mitteilungspflichten nach Ziffer 5.3,
- Angaben zu möglicherweise erhaltenen oder beantragten vergleichbaren staatlichen Hilfen sowie
- die Grundlagen der »Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020«.

7.2 Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist der Bewilligungsstelle und dem Ministerium unverzüglich mitzuteilen.

8 **Steuerrechtliche Hinweise**

Die als Soforthilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsstelle kann die Finanzbehörden auf Ersuchen oder von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Soforthilfe unter Benennung der Leistungsempfänger informieren; dabei sind die Vorgaben der Mitteilungsverordnung zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2020 ist die Soforthilfe nicht zu berücksichtigen.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 27. April 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten wird die Förderung neuer Vorhaben über die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum

und Verbraucherschutz über Zuwendungen zur Sanierungen und den Bau von Tierheimen vom 1. Dezember 2017 (GABl. S. 716) im Förderjahr 2020 ausgesetzt.

GABl. S. 462

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums**Karlsruhe der amtlich erlaubten****Zusatzbestimmungen zu den Teilnahmebedingungen der Zusatzlotterie Spiel 77 für die Ziehungen am 8. und 11. Juli 2020**

Vom 9. April 2020 – Az.: 86-1114.3-11/12 –

Das Land Baden-Württemberg ändert für die Ziehungen der Zusatzlotterie Spiel 77 am **Mittwoch, 8. Juli 2020** und **Samstag, 11. Juli 2020** den Gewinnplan und die dazugehörige Ermittlung der Gewinne wie nachfolgend beschrieben.

§ 1

Gewinnplanänderung und Gewinnberechtigung

(1) Der Gewinnplan wird für die Ziehungen am Mittwoch, den 8. Juli 2020 und am Samstag, den 11. Juli 2020 um zwei zusätzliche Gewinnklassen erweitert.

Unter den teilnahmeberechtigten Spielverträgen, wie im Absatz 3 näher beschrieben, werden im Gebiet des Deutschen Lotto- und Totoblocks insgesamt folgende Gewinne ausgelost:

77 × 50.000,- Euro

777 × 1.000,- Euro

im Gesamtwert von 4.627.000,- Euro.

(2) Die Anzahl der teilnehmenden Unternehmen aus dem Deutschen Lotto- und Totoblock kann sich aus organisatorischen Gründen noch ändern.

(3) Gewinne können alle Spielteilnehmer erzielen, die mit der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg, Nordbahnhofstraße 201, 70191 Stuttgart (im Folgenden »Gesellschaft« genannt) zu den oben angegebenen Ziehungen einen Spielvertrag über die Teilnahme an der Zusatzlotterie Spiel 77 abgeschlossen haben.

(4) Teilnahmeberechtigt sind auch alle Mehrwochenspielverträge vorausgegangener Ziehungen, deren Laufzeit die oben genannten Ziehungen miteinschließt.

(5) Für die Teilnahme an der Sonderauslosung wird kein gesonderter Spieleinsatz erhoben.

(6) Ein Gewinn von 50.000,- Euro schließt einen Gewinn von 1.000,- Euro in der Block-Sonderauslosung aus und umgekehrt. Andere Gewinne im Spiel 77 können gleichzeitig mit dem Gewinn aus der Sonderauslosung erzielt werden.

§ 2

Zulassung der Gewinne auf die teilnehmenden Unternehmen

(1) Die Zulassung der Gewinne auf die einzelnen Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erfolgt entsprechend dem Anteil der einzelnen Blockpartner am Fondsbestand. In diesem Fonds sind nicht abgeholte Gewinne enthalten.

(2) Die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG Münster führt nach dem letzten Annahmeschluss am Samstag, dem 11. Juli 2020 die Zulassung der Gewinne durch. Dabei werden vom Notar bzw. Aufsichtsbeamten durch Ziehung von Losnummern bzw. Paketen die Unternehmen ermittelt, auf welche die Gewinne entfallen.

(3) Vor der Zulassung werden Losnummern im Zahlenbereich von 0000 bis 9999 vergeben. Die Losnummernvergabe erfolgt jeweils im Verhältnis des Anteils der einzelnen Blockpartner am Fondsbestand.

(4) Die Zulassung erfolgt unter Verwendung eines elektrischen Ziehungsgeräts. Für die Ermittlung der Gewinne werden die Gewinne in Paketen zusammengefasst.

(5) Das Ergebnis der durch Zulassung ermittelten Gewinnverteilung wird anschließend allen teilnehmenden Unternehmen per Telefax / E-Mail mitgeteilt.

(6) Sofern Gewinne auf die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg entfallen sind, wird die Sonderauslosung gemäß § 3 durchgeführt.

§ 3

Weiterführung der Sonderauslosung bei der Gesellschaft

(1) Mit der Gewinnermittlung für die zugelosten Gewinne wird in Baden-Württemberg am Montag, 13. Juli 2020, ab ca. 9:00 Uhr (bis voraussichtlich 11:00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Anwesenheit einer notariellen oder behördlichen Aufsicht begonnen. Die Sonderauslosung findet öffentlich statt. Über den Ablauf werden von der Aufsicht Protokolle erstellt.

(2) Sollte die Gewinnermittlung an diesem Tag nicht beendet werden können, wird sie am nächsten Tag in Anwesenheit eines Notars fortgesetzt. Über den Ablauf werden von der Aufsicht Protokolle erstellt.

(3) Bei der Durchführung der Sonderauslosung mittels der elektronischen Gewinnermittlung wird zunächst die Anzahl aller teilnahmeberechtigten Spielaufträge festgestellt und in einem Protokoll zusammengefasst. Anschließend werden in einem weiteren Schritt mittels einer Dateneingabe (Anzahl